Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

№ 49. Marienwerder, den 6. Dezember 1899.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Vom 15. Dezember ab werden — zunächst auf Widerruf — Celluloidwaaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Theil aus Celluloid bestehen, auch in einer Verpackung von starker Pappe innerhalb Deutschlands zur Postbeförderung zugelassen.

Für Sendungen mit reinem Celluloid (als Rohstoff) ist nach wie vor eine Verpackung in festen Holzkisten erforderlich.

Berlin W., den 29. November 1899.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.

Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ꝛc.

2) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Hauptlehrers Preuß zu Königsmoor zum Standesbeamten für den zum 1. Januar 1900 gebildeten Standesamtsbezirk Bobrau, Kreises Strasburg W./Pr.,
2. des Lehrers Reimer zu Bobrau zum ersten Stellvertreter und
3. des Lehrers Weiß zu Bobrau zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. November 1899.

Der Ober-Präsident.

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des ersten Lehrers Siebert in Unterberg zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Konschitz, Kreises Schwetz, an Stelle des aus dem Bezirk verzogenen Kaufmanns Friedrich Hutt in Konschitz zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. November 1899.

Der Ober-Präsident.

4) Dem Arzt Dr. Zitzke in Grutschno, Kreis Schwetz, habe ich die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke ertheilt. Letztere ist nach stattgehabter amtlicher Besichtigung eröffnet worden.

Marienwerder, den 27. November 1899.

Der Regierungs-Präsident.

5) Der Herr Finanz-Minister hat die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen nach § 24 des Einkommensteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1891 für das Steuerjahr 1900 auf die Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1900 festgesetzt.

Marienwerder, den 16. November 1899.

Der Vorsitzende der Einkommen-Steuer-Berufungs-Kommission.

6) Der zum Steuersatz von 18 Mark für das Jahr 1899 ausgefertigte, in Folge Reklamation auf 12 Mark ermäßigte Wandergewerbeschein Nr. 82 des Arnold Hechtkopf in Culm zum Handel mit Woll- und Kurzwaaren ist angeblich verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 20. November 1899.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

7) Bekanntmachung.

Es wird daran erinnert, daß zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen nach Tarifstelle 48 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 die während der Dauer des Kalenderjahres 1899 in Geltung gewesenen, schriftlich beurkundeten Pacht- und Mieth- pp. Verträge über unbewegliche Sachen, sofern der verwendete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Miethszins pp. mehr als 300 Mk. beträgt, von dem Verpächter, Vermiether pp. in ein von allen Hauptzoll- und Hauptsteuer-Aemtern, Zoll- und Steuer-Aemtern und Stempelvertheilern unentgeltlich zu beziehendes Pacht- Mieth- pp. Verzeichniß einzutragen sind, und dieses bis zum Ablauf des Januar 1900 der zuständigen Steuerstelle zur Versteuerung vorzulegen ist.

Strasburg W./Pr., den 30. November 1899.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Ausgegeben in Marienwerder am 7. Dezember 1899.

8) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 24 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. Seite 287) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1900 bis 1902 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin,
Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Berlin,

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt. Gaebel.

Prämientarif
für die
Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.		
1	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
2	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,0	1,0
3	Wie laufende Nr. 1 mit Kiesgewinnung	2,0	1,0
4	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,0	1,0
5	Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,0	1,0
6	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen	3,8	1,9
7	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	4,4	2,2
8	Fällen von Bäumen	2,4	1,2
	Zweite Gruppe. Sonstige Bauarbeiten.		
9	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen 2c.) nicht hinzutreten	1,0	0,5
10	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren 2c.), aber ohne Schienengeleise	2,0	1,0
11	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe . . .	3,2	1,6
12	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen . .	4,0	2,0

Laufende Nr.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
13	Erdarbeiten, wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb . . .	4,4	2,2
14	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	3,0	1,5
15	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	4,0	2,0
16	Uferschutzbauten	2,4	1,2
17	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	2,4	1,2
18	Stollen- und Schachtbau	7,0	3,5
19	Baggerarbeiten	4,0	2,0
20	Bahnbau	3,0	1,5
21	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	4,4	2,2
22	Maurerarbeiten für Hochbauten	3,4	1,7
23	Zimmerarbeiten für Hochbauten	3,4	1,7
24	Abbruchsarbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten)	8,0	4,0
25	Wie vor, bei Hochbauten	10,0	5,0
26	Brunnenbau	5,0	2,5
27	Pflasterarbeiten	2,2	1,1
	Dritte Gruppe.		
	Nebenbetriebe.		
28	Steinschlag für sich allein	4,0	2,0
29	Kies- und Sandgewinnung	3,8	1,9
30	Steinbruchsarbeiten ohne Sprengung	6,2	3,1
31	Steinbruchsarbeiten mit Sprengung	6,6	3,3

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.
2. Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 29 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt. Gaebel.

Prämientarif
für die
Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1900 bis 1902.

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	$1^1/_2$	$^3/_4$
1	Stubenbohner, Frotteure;		
2	Tapezierer, Tapetenankleber (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Tapeten, Wetterrouleaux, Marquisen und Jalousien);		
3	Ofensetzer (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Oefen und anderen Feuerungsanlagen);		
4	Architekten, Bau- und Zivilingenieure, Baumeister, Bautechniker.		
	Gefahrenklasse B.	3	$1^1/_2$
5	Glaser;		
6	Maler, Anstreicher, Baulackirer, Baumaler, Bühnenmaler, Dekorations- und Kunstmaler auf Bauten, Schildermaler, Stubenmaler, Tüncher;		
7	Asphaltirer, Asphaltschläger, Zementirer, Fliesenleger, Grenzsteinsetzer, Steinsetzer;		
8	Tischler auf Bauten.		
	Gefahrenklasse C.	$4^1/_2$	$2^1/_4$
9	Bauklempner;		
10	Bauschlosser, Einsetzer, Anschläger;		
11	Bühnenbauarbeiter;		
12	Stuckateure, Gypswaarenfabrikanten, Verfertiger von künstlichem Marmor und künstlichen Steinen;		
13	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Installateure).		
	Gefahrenklasse D.	6	3
14	Steinmetzen, Grabdenkmalverfertiger, Kunstbildhauer in Stein, Marmorwaarenverfertiger, Steinbildhauer, Steinhauer, Steinpolirer, Steinschläger (Feldsteinmacher), Steinschleifer, Steinsäger, Anfertiger grober und feiner Steinwaaren;		
15	Schiffsbau in Holz, Bootbauer, Schiffsmaler.		
	Gefahrenklasse E.	$7^1/_2$	$3^3/_4$
16	Maurer, Backofenmacher, Gypser, Kaminmacher (Schornsteinbauer), Ofenbauer, Verputzer;		
17	Zimmerer, Staaker, Lehmkleber;		
18	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern;		
19	Fuhrwesen.		
	Gefahrenklasse F.	8	4
20	Mühlenbauer in Holz.		

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Gefahrenklasse G.	$8^1/_2$	$4^1/_4$
21	Brunnenmacher, Brunnenbauer, Brunnenbohrer, Pumpenmacher, Pumpensetzer, Röhrenmacher.		
	Gefahrenklasse H.	9	$4^1/_2$
22	Ziegelarbeiter.		
	Gefahrenklasse I.	$9^1/_2$	$4^3/_4$
23	Dachdecker, Pappdachdecker, Schieferdecker, Schindeldecker, Stroh- und Rohrdecker, Ziegeldachdecker.		
	Gefahrenklasse K.	10	5
24	Sand-, Kies-, Lehm- und Thongräberei, Erdtiefbau;		
25	Kalkbrenner.		
	Gefahrenklasse L.	$10^1/_2$	$5^1/_4$
26	Maschinisten.		
	Gefahrenklasse M.	11	$5^1/_2$
27	Steinbruch, Kalkbruch, Steinsprengerei.		
	Gefahrenklasse N.	12	6
28	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E mit $3^3/_4$ Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287).

Berlin, den 11. November 1899.

Das Reichs-Versicherungsamt. Gaebel.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 8. Dezember 1887 (Amtsblatt Nr. 51, Inserat 6 und 7 pro 1887) und meine Bekanntmachung vom 4. Januar 1897 (Amtsblatt Nr. 2 pro 1897) gemäß § 24 Abs. 3 und 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 287) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 4. Dezember 1899.

Der Regierungs-Präsident.

9) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 8. November d. Js. Nr. 45 Seite 282 enthaltene landespolizeiliche Anordnung vom 27. Oktober d. Js., betreffend die Einfuhr von Schweinefleisch aus Rußland und zugleich in Berichtigung des Schlußabsatzes der hiesigen Bekanntmachung vom 5. Februar 1897 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 10. Februar 1897 Seite 50) bringe ich hiermit im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Für den Verkehr über die Nebenzollämter Gollub und Leibitsch verbleibt es bei der Aufhebung der in der Anmerkung zu Nr. 25 g 1 des Zolltarifs den Bewohnern des Grenzbezirks gewährten Zollbefreiung von Fleisch in Mengen von nicht mehr als 2 kg.

Danzig, den 30. Novbemer 1899.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

10) Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses vom 3. Juni bezw. 15 Juli ist

1. die Parzelle Kartenblatt 1, Nr. 96/42 des Grundstücks Eichfier Blatt 97 mit 3,6590 ha Größe von dem Gemeindeverbande Eichfier abgetrennt und in den Forstgutsbezirk Rohrwiese einverleibt,
2. die Parzelle Kartenblatt 3, Nr. 2 des Grundstücks Jagdhaus Blatt 9, 53,1120 ha groß, von dem Gemeindeverbande Jagdhaus abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirke Schönthal vereinigt.

Dt. Krone, den 18. September 1899.

Der Kreis-Ausschuß.

11) **Bekanntmachung.**

Durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreisausschusses vom 19. September 1899 sind:

die im Grundbuche von Vandsburg Band II Blatt 70 im Gemeindebezirk Kl. Lutau unter Artikel 123, Kartenblatt 1 eingetragenen Parzellen Nr. 2 und 62 mit 3,27,60 ha Größe und 10,27 Thlr. Reinertrag — früher den Ferdinand Greh'schen Eheleuten, jetzt dem Königlichen Forstfiskus gehörig — von dem Gemeindebezirke Kl. Lutau abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirke (Oberförsterei) Kl. Lutau vereinigt.

Diese Parzellen sind auch zu gleicher Zeit von dem Amts- und Standesamtsbezirk Gr. Lutau abgezweigt und mit diesen Bezirken von Kl. Lutau (Oberförsterei) vereinigt.

Flatow, den 19. Oktober 1899.

Der Kreis-Ausschuß.

12) **Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden auf Antrag der Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Marienwerder und mit Einwilligung des Herrn Chefs der Landesaufnahme zu Berlin folgende Flächen von dem Forstgutsbezirk Czersk abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Laska vereinigt:

1. Gutsbezirk Czersk Art. 193—784,1687 ha groß mit 115,17 Thlr. Reinertrag,
2. Gutsbezirk Czersk Art. 234— 2,9190 ha groß mit 2,89 Thlr. Reinertrag,
3. Gutsbezirk Czersk Art. 189— 9,5438 ha groß (Oeffentliche Wege),
4. Gutsbezirk Czersk Art. 190— 0,0004 ha groß (Trigonom. Punkte).

Diese Veränderung tritt sofort in Kraft.

Konitz, den 1. September 1899.

Der Kreis-Ausschuß.

13) **Beschluß.**

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 werden auf Antrag der Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten zu Marienwerder sowie der Gemeinde Czersk die zur Zeit zur Gemeindefeldmark Czersk gehörigen Wiesenparzellen und zwar die Parzellen 64, 65 und 66 des Grundbuchblattes Czersk 238 (Artikel 374) zur Gesammtgröße von 1,63,40 Hektar mit 2,$^{89}/_{100}$ Thlr. Reinertrag und 84 Pf. Grundsteuer von dem Gemeindebezirk Czersk abgetrennt und mit dem Forstgutsbezirk Czersk vereinigt.

Diese Veränderung tritt sofort in Kraft.

Konitz, den 13. Oktober 1899.

Der Kreis-Ausschuß.

14) **Bekanntmachung.**

Behufs Tilgung der Konitzer Kreisschuldverschreibungen sind für 1899 die Schuldverschreibungen:

Buchstabe A. Nr. 29 und 71,
" B. Nr. 139,
" C. Nr. 197 und 160

ausgeloost. Diese werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1900 ab bei unserer Kreiskommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1900 fälligen Zinsscheinen und den Zinsscheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen.

Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

Konitz, den 19. Juni 1898.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Konitz.

15) **Polizei-Verordnung.**

(Kreisblatt Nr. 172 für 1899.)

Auf Grund des § 142 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 5 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses die nachstehende Polizei-Verordnung für den Kreis Culm erlassen:

§ 1. Auf den Chausseen und öffentlichen Wegen des Kreises haben alle Fuhrwerke in den Monaten September bis April in nicht mondhellen Nächten während der Zeit von 8 Uhr Abends bis vier Uhr Morgens ein in einer Laterne wohl verschlossenes hell-

brennendes Licht an der linken Vorderseite des Wagens oder an den Pferden zu führen.

§ 2. Von mehreren dicht hintereinander fahrenden Lastfuhrwerken eines und desselben Besitzers hat nur der erste Wagen das in § 1 vorgeschriebene Licht zu führen.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft gegen den Führer des Fuhrwerks bestraft.

Dieselbe Strafe trifft dagegen den Eigenthümer des Fuhrwerks, wenn durch dessen Schuld die Anbringung, Instandhaltung und Beleuchtung der Laterne unterblieben ist.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1900 in Kraft.

Culm, den 26. Oktober 1899.

Der Landrath.

16) Polizei-Verordnung

betreffend Ergänzung der Polizei-Verordnung über das Droschkenfuhrwesen.

(Kreisblatt Nr. 44 für 1899.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265 flgd.) sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Gesetzsammlung Seite 195 und der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 (Reichs-Gesetzblatt Seite 177) wird unter Zustimmung des Magistrats Folgendes verordnet:

§ 1. Die Polizei-Verordnung für das Droschkenfuhrwesen in Graudenz vom 25. Juli 1879 (Kreisblatt Nr. 33 für 1879) wird wie folgt erweitert:

An Fahrgeld sind für die Fahrt vom Bahnhof bis zu den Grundstücken der Kuntersteinerstraße und Nr. 1—23/24 und 37—52 der Lindenstraße zu erheben:

für Personen	1	2	3	4
Mark	0,75,	1,00,	1,25,	1,50.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

§ 3. Uebertretungen werden gemäß § 49 der Polizei-Verordnung vom 25. Juli 1879 geahndet.

Graudenz, den 16. Oktober 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

17) Polizei-Verordnung.

(Kreisblatt Nr. 82 für 1899.)

Unter Bezugnahme auf § 143 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes (Magistrats) für den Polizei-Bezirk der Stadt Löbau hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die Schöpfständer der städtischen Wasserleitung dürfen zur Entnahme von Wasser, durch Oeffnen der Hebel, nur so lange benutzt werden, bis die zur Wasseraufnahme bestimmten Gefäße gefüllt sind.

Jede andere, namentlich verschwenderische Art der Wasserentnahme, jedes überflüssige Ablaufenlassen und jedes unnöthige Uebergießen von Wasser an den Schöpfständern ist verboten. Ebenso wird es untersagt, die Schöpfständer, die Hydranten und sonstige Einrichtungen der Wasserleitung zu öffnen, zu verstopfen oder in irgend einer Art daran unbefugt sich zu schaffen zu machen.

§ 2. Für Zuwiderhandlungen von Kindern und strafunmündigen Personen haften deren Eltern, Pfleger und Dienstherrschaften, welche auch zum Schadenersatze verpflichtet sind.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

Löbau, den 3. Oktober 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

1. Giovanni Marin, geboren am 22. Februar 1869 zu Cavaso, Provinz Treviso, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 21. Oktober 1896), vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. September d. J.
2. Marianna Mieszczakowska, geb. Wauszyniak, Arbeiterin, geboren im März 1858 zu Budy, Gouvernement Kalisch, Rußland, russische Staatsangehörige, wegen Bandendiebstahls (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 2. November 1896), vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Bromberg, vom 16. Oktober d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

1. Eduard Becke, Silberarbeiter und Uhrmacher, geboren am 11. Februar 1870 zu Olbersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 3. Oktober d. J.
2. Michael Botto, Tagelöhner, geb. am 10. Dezember 1867 zu Comelico, Provinz Belluno, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt zu Laufen, vom 27. September d. J.
3. Anton Grassi, Handlanger, geb. am 21. Dezember 1868 zu Schilpario, Provinz Bergamo, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 2. Oktober d. J.
4. Florian Gröger, Stellmacher, geboren am 13. Februar 1866 zu Engelhaus, Bezirk Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Polizei-Präsidenten zu Berlin, vom 20. September d. J.
5. Emil Hille, Messerschleifer, geboren am 2. Februar 1874 zu Nixdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bedrohung und Betteln, von der Königlich säch-

sischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 22. August d. J.

6. Karl Pechan, Schlosser, geboren am 14. März 1845 zu Zöptau, Bezirk Schönberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat zu Neuburg a. d. D., Bayern, vom 2. Oktober d. J.
7. Franziska Sterzl, Dienstmagd, ledig, geboren am 14. Dezember 1877 zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und falscher Namensangabe, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 15. September d J.
8. Karl Berger, Schuhmachergeselle, geboren am 2. Oktober 1873 zu Rautenberg, Bezirk Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Posen, vom 17. Oktober d. J.
9. Joseph Gröpl, Schuhmacher, geb. am 3. November 1853 zu Wien, ortsangehörig zu Wachtl, Bezirk Littau, Mähren, wegen Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 14. Oktober d. J.
10. Franz Hoffmann, Arbeiter, geboren am 29. August 1834 zu Petersdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 23. August d. J.

19) **Personal-Chronik.**

Die kommissarische Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Stuhm ist dem Regierungs-Assessor von der Osten übertragen worden.

Der Regierungs-Hauptkassen-Oberbuchhalter Peter ist unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath vom 1. Dezember d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand getreten.

Die Wahl des Postmeisters Hoffmann in Neuenburg zum Rathmann der Stadt Neuenburg ist bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Richard Heinrich zum unbesoldeten Rathsherrn der Stadt Strasburg ist bestätigt worden.

Die Wahl des Kaufmanns Isidor Itzigsohn zum Rathsherrn der Stadt Strasburg ist bestätigt worden.

Etatsmäßig angestellt ist: der Telegraphenanwärter Teuber in Thorn als Telegraphenassistent.

Uebertragen ist: dem Postsekretär Flohr in Dresden die Vorsteherstelle des Postamts in Löbau Wpr.

Versetzt sind: der Postsekretär Parlow von Thorn nach Danzig, der Postassistent Spohde von Marienwerder Westpr. nach Bredow (Oder).

In den Ruhestand tritt: der Postmeister Meyer in Löbau Westpr.

Dem Predigtamtskandidaten Arthur Graentz in Lessen ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Kandidaten der Theologie Skuttnick zu Rohlau, Kreis Schwetz, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer und Erzieher thätig zu sein.

Dem Fräulein Gerharde la Baume in Marienwerder ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

20) **Erledigte Schulstellen.**

Die 1. Lehrerstelle an der Volks-Schule zu Fünfmorgen, Kreis Schwetz, wird zum 1. Januar 1900 erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Engelien zu Neuenburg zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

21) **Bekanntmachung.**

Die im Kreise Strasburg Westpr. belegene fiskalische

Gremenz-Mühle

(Poststation Pokrzydowo), zu welcher gehören:

1. eine Schneidemühle und eine Mahlmühle nebst Gerinne,
2. ein Wohnhaus nebst Wirthschaftsgebäuden,
3. die Sommerfischerei im Stremiuszek-See,
4. ein Aalfang,
5. 0,766 ha Gärten, 27,408 ha Acker, 3,996 ha Wiesen, 0,120 ha Fenne, 1,282 ha Hof- und Baustelle und 2,522 ha Unland,

soll vom 1. Juli 1900 ab auf 18 Jahre anderweit meistbietend verpachtet werden.

Hierzu ist Termin auf

Freitag, den 29. Dezember d. Js.,
1/2 12 Uhr,

im Hotel Landshut in Neumark anberaumt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Jeder Bieter hat sich vor mir über den Besitz eines eigenthümlichen Vermögens von 15000 Mk. und über seine Befähigung als Müller auszuweisen.

Die Pachtbedingungen können in meinem Geschäftszimmer hierselbst und in der Gremenz-Mühle eingesehen werden, auch gegen Erstattung der Schreibgebühren von mir bezogen werden.

Der Mindestbetrag des jährlichen Pachtgeldes ist auf 2000 Mk., die von dem Pächter zu bestellende Kaution auf 1500 Mk. festgesetzt.

Neumark i. Westpr., den 22. November 1899.

Der Königliche Oberförster.
Hasken.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.